

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Plusport Behindertensport Kanton Bern.

16. Inkrafttreten

Diese geänderten Statuten wurden am 28. Februar 2011 von der Hauptversammlung genehmigt und treten ab sofort in Kraft

Der Präsident:

Hans Hänni

Bern, 28. Februar 2011



Der Kassier:

Bruno Habegger

Bern, 28. Februar 2011



Behindertensportgruppe Tscharni "BSGT"



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Behindertensportgruppe Tscharni (BSGT) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern eine dem Leistungsstand angemessene Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeit zu ermöglichen. Er fördert auch die Kameradschaft und Geselligkeit zwischen den Mitgliedern und unterstützt nach seinen Möglichkeiten die Aktivitäten des Plusport Behindertensport Kanton Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder. Die Beitragshöhe setzt sich aus dem Jahresbeitrag an den Plusport sowie einem Beitrag für Aktivitäten des Vereins fest. Der Jahresbeitrag wird an der Hauptversammlung festgelegt.

4. Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist dem Plusport Behindertensport Kanton Bern angeschlossen.

5. Mitgliedschaft

- Als Aktivmitglieder werden behinderte SportlerInnen sowie behinderte und nicht behinderte LeiterInnen und HelferInnen aufgenommen. Eintrittsformulare von Plusport sind schriftlich und wahrheitsgetreu an den technischen Leiter zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Leiter und Helfer werden von der Beitragspflicht befreit.
- Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 40.-- oder eine einmalige Zuwendung von Fr. 500.-- macht.
- Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hohem Masse um den Verein oder den Behindertensport verdient gemacht hat. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Hauptversammlung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht zurückerstattet. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den technischen Leiter gerichtet sein. Ein Mitglied kann jederzeit mit Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Hauptversammlung wählt alle Jahre den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren und verleiht die Ehrenmitgliedschaft. Der Hauptversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes. Die Hauptversammlung genehmigt das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest. Die Hauptversammlung behandelt Ausschlussreklame. An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Auf Begehren des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen, ist innerhalb von drei Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden anzusetzen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und Kassiers konstituiert er sich selber. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

10. Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

11. Stichentscheid

Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmgleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid abzugeben.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes.